

Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten

Stand: März 2023

für die Fachbereiche Accounting und Betriebswirtschaftliche Steuerlehre:

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LL.M

Ao. Univ.-Prof. Dr. Gudrun Fritz-Schmied

Assoz. Prof. Dr. Tanja Schuschnig

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	1
2	Gendergerechte Schreibweise	1
3	Layout/Format/Gliederung	2
4	Vorspann	3
4.1	<i>Funktion des Vorspanns.....</i>	3
4.2	<i>Titelblatt</i>	3
4.3	<i>Eidesstattliche Erklärung.....</i>	4
4.4	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	4
4.5	<i>Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen- und Formelverzeichnis.....</i>	6
4.6	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	7
5	Textteil	9
5.1	<i>Funktion des Textteils.....</i>	9
5.2	<i>Aufbau des Textteils</i>	9
5.3	<i>Einheitlichkeit von Datumsangaben, Prozentzahlen und Währungsangaben</i>	10
5.3.1	<i>Datumsangaben</i>	10
5.3.2	<i>Prozentzahlen.....</i>	10
5.3.3	<i>Währungsangaben</i>	10
5.4	<i>Schreibstil und Verständlichkeit der Sprache</i>	10
5.5	<i>Gliederungsgrundsätze.....</i>	11
5.6	<i>Zitierung von Textinhalten.....</i>	11
5.6.1	<i>Formen der Zitierung.....</i>	11
5.6.2	<i>Herausgeber versus Autoren.....</i>	12
5.6.3	<i>Direkte Zitate.....</i>	12
5.6.4	<i>Indirekte Zitate</i>	14
5.6.5	<i>Sekundärzitate.....</i>	15
6	Zitierweise	16
6.1	<i>Zitieren in der Fußnote</i>	16
6.1.1	<i>Format und allgemeine Hinweise.....</i>	16
6.1.2	<i>Position der Fußnotenzahl im Text.....</i>	16
6.1.3	<i>Zitieren mit Kurzzitaten</i>	17
6.2	<i>Amerikanische Zitierweise</i>	18
6.3	<i>Zitieren von Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln.....</i>	19
6.3.1	<i>Format und allgemeine Hinweise.....</i>	19
6.3.2	<i>Art und Aufbau der Quellenangabe</i>	20

6.4	<i>Zitierung im Quellenverzeichnis</i>	20
6.5	<i>Quellenangaben</i>	20
6.5.1	Zitierfähige Quellen	20
6.5.2	Rechtsquellen	21
6.5.3	Parlamentarische Materialien	23
6.5.4	Judikatur	26
6.5.5	Richtlinien und andere Erlässe des BMF	28
6.5.6	Stellungnahmen und Fachgutachten anerkannter Einrichtungen	29
6.5.7	Kommentare	29
6.5.8	Monographien	30
6.5.9	Sammelwerke	31
6.5.10	Zeitschriften	33
6.5.11	Onlinequellen	33
7	Nachspann	35
7.1	<i>Funktion des Nachspanns</i>	35
7.2	<i>Quellenverzeichnis</i>	35
7.3	<i>Anhang</i>	38
8	Literaturrecherche	38
8.1	<i>Kommentarliteratur (beispielhaft)</i>	38
8.2	<i>Fachzeitschriften (beispielhaft)</i>	39
8.3	<i>Online-Datenbanken (beispielhaft)</i>	40
8.4	<i>Fundstellen für Judikatur</i>	40

1 Vorbemerkung

Bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit sind gewisse Grundsätze einzuhalten, wobei wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an oberster Stelle stehen.¹ Das formal einwandfreie und wahrheitsgetreue Zitieren von fremdem geistigem Eigentum ist ein Grundprinzip des wissenschaftlichen Arbeitens.²

Nach dem Verhaltenskodex der Universität Klagenfurt sind Studierende zu einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.³ Die Ausarbeitung muss plagiatsfrei erfolgen. Ein Plagiat ist der Diebstahl von geistigem Eigentum und wird als schwerwiegender Verstoß im akademischen Wirken gewertet.

Diese Rahmenvorgabe soll Ihnen bei der Anfertigung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten eine Hilfestellung geben. Wir empfehlen die Anwendung der im Leitfaden enthaltenen Zitierregeln, akzeptieren jedoch auch andere Zitierweisen, solange diese konsequent und einheitlich verwendet werden und die oben genannten Prinzipien nicht verletzt werden.

2 Gendergerechte Schreibweise

Die Universität Klagenfurt bekennt sich zur Geschlechterdemokratie und setzt durch die Verwendung eines diskriminierungsfreien und geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs eine aktive Maßnahme zur Bewusstseinsbildung.⁴

Wird in der wissenschaftlichen Arbeit (ausnahmsweise) auf eine geschlechtsneutrale Sprache verzichtet, ist in einem eventuell erstellten Vorwort (positioniert zwischen dem Titelblatt und den Verzeichnissen) oder nach den Verzeichnissen (auf einer eigenen Seite oder in einer Fußnote) ein entsprechender Hinweis darauf zu geben, dass alle Geschlechter gemeint sind, auch wenn ausschließlich das generische Maskulinum verwendet wird.

Die für das Steuer- und Unternehmensrecht maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen verzichten auf eine geschlechtsneutrale Sprache, so dass dies auch für wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich vertretbar erscheint.

Auch in diesem Leitfaden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet. Das gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

¹ Siehe Code of Conduct der Universität Klagenfurt <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2015/07/Code-of-Conduct-in-deutscher-Sprache.pdf>.

² Vgl. allgemein zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten etwa *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 18. Aufl., München 2021.

³ Siehe Code of Conduct der Universität Klagenfurt <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2015/07/Code-of-Conduct-in-deutscher-Sprache.pdf>.

⁴ Zum diskriminierungsfreien und geschlechtersensiblen Sprachgebrauch siehe <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/Themen/Sprachgebrauch.html>.

3 Layout/Format/Gliederung

Allgemein:

- Als Seitenformat ist DIN A4 zu verwenden.
- Für die Seitenränder gelten folgende Vorgaben: oben 2,5 cm, unten 2 cm, links 2,5 cm, rechts 2,5 cm (Layout → Seitenränder → „Normal“).
- Bei der verwendeten Schriftart ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten (zB Times New Roman, Arial). Generell sollte eine einheitliche Schriftart in der Arbeit verwendet werden.

Vorspann:

- Die Seitennummerierung für das Inhalts-, Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel-, und Abkürzungsverzeichnis erfolgt in römischen Seitenzahlen (I, II, III, ...).
- Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl, dh die Seitennummerierung beginnt bei der Eidesstattlichen Erklärung mit „II“.

Textteil:

- Schriftgröße 12 (Times New Roman)⁵.
- Textausrichtung im Blocksatz mit Silbentrennung.
- Zeilenabstand von 1,5 Zeilen.
- Die Seitennummerierung erfolgt in arabischen Zahlen (1, 2, 3, ...) beginnend mit „1“.
- *Umfang*: Seminararbeiten ca 20 Seiten, Bachelorarbeiten ca 25 bis 30 Seiten, Masterarbeiten ca 80 bis 110 Seiten (Textseiten → ohne Verzeichnisse und Anhang).

Fußnoten:

- Schriftgröße 10 (Times New Roman)⁶.
- Zeilenabstand von 1,0 Zeilen.
- Durchgehende Fußnotenzählung (nicht pro Seite).

Nachspann:

- Quellenverzeichnis und Anhang werden mit dem Textteil fortlaufend arabisch nummeriert.

Gliederung der Arbeit:

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern:

- Titelseite (keine Nummerierung)
- Eidesstattliche Erklärung (römische Zahlen, beginnend mit „II“)
- Inhaltsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Abbildungsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Beispielverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Tabellenverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)

⁵ Bei Verwendung einer anderen Schriftart ist die Schriftgröße entsprechend anzupassen, zB Arial: Schriftgröße 11 im Textteil.

⁶ Bei Verwendung einer anderen Schriftart ist die Schriftgröße entsprechend anzupassen, zB Arial: Schriftgröße 9 in den Fußnoten.

- Formelverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Abkürzungsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Textteil (arabische Zahlen, beginnend bei Einleitung mit „1“)
- Quellenverzeichnis (arabische Zahlen, fortlaufend)
- Anhang (arabische Zahlen, fortlaufend)

4 Vorspann

4.1 Funktion des Vorspanns

Der Vorspann der Arbeit besteht aus dem Titelblatt, der Eidesstattlichen Erklärung und dem Inhaltsverzeichnis. Hinzu kommen bei Bedarf das Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel- und Abkürzungsverzeichnis (auf diese Reihenfolge ist zu achten).

4.2 Titelblatt

Auf dem Titelblatt sind alle Informationen, die zur eindeutigen Zuordnung der Arbeit erforderlich sind, anzugeben.

Bei **Seminar- und Bachelorarbeiten** sind folgende Angaben erforderlich:

- Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
- Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
- Institut für Finanzmanagement
- Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen/Abteilung Finance & Accounting
- Titel der Arbeit
- Autor
- Matrikelnummer des Autors
- E-Mail-Adresse des Autors
- Studium
- LV-Leiter
- Name der Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltungsnummer, Semester der LV
- Abgabedatum

Bei **Masterarbeiten** sind die jeweils aktuellen Vorgaben der Studienabteilung heranzuziehen. Das Titelblatt kann im Studierendenportal selbst generiert werden. Alternativ ist dieses unter folgendem Link abrufbar: <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/master-und-diplom-arbeiten/>.

4.3 Eidesstattliche Erklärung

Nach dem Titelblatt muss die Eidesstattliche Erklärung eingefügt und (auch in der Upload-Version) unterzeichnet werden (alternativ kann der Zusatz „e.H.“ [eigenhändig] nach dem Namen angegeben werden). Die Eidesstattliche Erklärung kann im Studierendenportal selbst generiert werden.

4.4 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll einen schnellen Überblick über das Thema und den Aufbau der Arbeit verschaffen. Hierbei ist auf eine logisch einwandfreie, in sich geschlossene Form und Abfolge zu achten. Die Gliederung soll ausführlich, aber nicht zu detailliert gestaltet werden. Die Haupt- und Unterpunkte, die im Inhaltsverzeichnis auf einer Ebene stehen, müssen inhaltlich und logisch etwa den gleichen Rang einnehmen und von einer übergeordneten Problemstellung ausgehen. Im Inhaltsverzeichnis müssen sich alle im Vorspann, Textteil und Nachspann angeführten Gliederungspunkte wiederfinden.

Das Inhaltsverzeichnis besteht aus einer Überschrift und den darunter angeführten Gliederungspunkten. Die Liste der Gliederungspunkte besteht aus den Gliederungsnummern, den unverändert aus dem Text übernommenen Überschriften und den Seitenzahlen, auf denen die Überschriften im Textteil stehen. Das Inhaltsverzeichnis wird nach Zuweisung der Formatvorlagen unter Referenzen automatisch erstellt.

Überschriften einzelner Gliederungspunkte dürfen sich nicht mit dem Titel der Arbeit und nicht mit Unterüberschriften decken. (Allein stehende) Abkürzungen sind in den Überschriften zu vermeiden. Hingegen erlaubt sind Abkürzungen, deren Bedeutung aus der Überschrift hervorgeht.

BEISPIEL:

- 1.1 Größenkriterien für Kapitalgesellschaften gemäß UGB
- 1.2 Der Anhang
- 1.3 Der Lagebericht

Als Gliederungssystem ist die numerische Klassifikation (auch als dekadische Klassifikation bezeichnet) anzuwenden. Bei der numerischen Gliederungsklassifikation werden nur Ziffern zur Unterscheidung der Gliederungsebenen eingesetzt. Die hierarchische Ordnung der Gliederungspunkte wird durch Einrückung der Abschnitte entsprechend ihrer Gliederungsebene deutlich gemacht (Abstufungsprinzip). Hinter der jeweils letzten Zahl eines Gliederungspunktes folgt **kein** Punkt.

Das Inhaltsverzeichnis und die übrigen Verzeichnisse (Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel-, Abkürzungs-, Quellenverzeichnis) sowie ein eventuell vorhandener Anhang werden ohne eine Gliederungsnummer in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Die Seitennummerierung für das Inhaltsverzeichnis und die übrigen, dem Textteil vorgelagerten Verzeichnisse erfolgt in römischen Seitenzahlen (I, II, III, ...).

BEISPIEL:**Inhaltsverzeichnis**

Eidesstattliche Erklärung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Steuerliche Aspekte der laufenden Unternehmensführung	3
2.1 Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung	5
2.2 Einzelunternehmen	7
2.2.1 Einkunftsart	11
2.2.2 Gewinnermittlungsart	15
2.2.3 Begünstigungen	17
2.2.3.1 Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG	17
2.2.3.2 Übertragung stiller Reserven gemäß § 12 EStG.....	19
2.3 Personengesellschaften	21
2.3.1 Systematische Grundlagen	22
2.3.2 Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft	25
2.3.3 Einkunftsart	28
2.3.4 Gewinnermittlungsart	30
2.4 Kapitalgesellschaften	34
2.4.1 Besteuerungsebenen	36
2.4.2 Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft	38
2.4.3 Einkunftsart	40
2.4.4 Gewinnermittlungsart	41
3 Rechtsformvergleichende Würdigung	44
3.1 Steuerbelastungsvergleich Einzelunternehmen – GmbH	49
3.2 Vor- und Nachteile Personenunternehmen – GmbH	54
4 Zusammenfassung und Ausblick	60
Quellenverzeichnis	65
Anhang	70

4.5 Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen- und Formelverzeichnis

Ein **Abbildungsverzeichnis** sollte **bei mehr als zwei** in der Arbeit dargestellten Abbildungen angelegt werden. Es ist sodann vor der Einleitung, ohne Gliederungspunkt und mit römischer Seitenzahl in das **Inhaltsverzeichnis** aufzunehmen.

Das Abbildungsverzeichnis hat den Zweck, den Leser über die Anzahl und die Titel der vorhandenen Abbildungen zu informieren sowie deren Auffinden durch die Angabe der Seitenzahl zu erleichtern. Dabei müssen die Überschriften der Abbildungen mit denen im Abbildungsverzeichnis völlig übereinstimmen.

Abbildungen sind jeweils fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. Die **Abbildung** selbst muss **stets eingerahmt** sein. Der Titel der Abbildung steht direkt unter dem Rahmen und folgt dem Kürzel „Abb XX“. Die Quellenangabe erfolgt entweder wie bei Textübernahmen in der **Fußnote** mit dem **Zusatz „Quelle:“** oder direkt rechtsbündig unter der Abbildung, aber innerhalb des Positionsrahmens, ebenfalls mit dem Zusatz „Quelle:“.

Bei den Quellenangaben von Abbildungen lassen sich je nach dem Grad der Veränderung der Abbildung vier Fälle unterscheiden:

1. **Originalgetreue Übernahme** (= Kopie bzw [originalgetreue] Erstellung am Computer etc):
Bsp: Quelle: *Schuschnig* in GedS Kofler (2020) 542
2. **Kleine Veränderungen** erfordern den Zusatz „(leicht modifiziert)“:
Bsp: Quelle: *Schuschnig* in GedS Kofler (2020) 542 (leicht modifiziert)
3. **Große Veränderungen**, bei denen die Grundaussage jedoch erhalten bleibt, erfordern den Zusatz „In Anlehnung an“:
Bsp: Quelle: In Anlehnung an *Schuschnig* in GedS Kofler (2020) 542
4. **Selbstentwickelte Abbildungen/Tabellen/Formeln** bedürfen des Hinweises, dass die Abbildung/Tabelle/Formel vom Verfasser selbst erstellt wurde:
Bsp: Quelle: Verfasser

Abbildungen sollen die Aussagen des geschriebenen Textes unterstützen. Daher ist es unbedingt erforderlich, im geschriebenen Text auf die Abbildungen zu verweisen, wobei im laufenden Text auf die Abkürzungen „Abb“ zu verzichten ist. Hierbei genügen meist ein bis zwei Sätze. Ist eine Abbildung sehr komplex, sind jedoch weitergehende Ausführungen nötig.

Es ist selbstverständlich auf eine genaue Bezeichnung der Spalten und Zeilen einer Tabelle, der Achsen in einem Koordinatensystem, der Verläufe einzelner Kurven sowie die inhaltliche Korrektheit zu achten.

Bei integrierten Kopien ist darauf zu achten, dass diese lesbar bzw sauber sind und gerade eingefügt werden. Abbildungen, die nicht unbedingt in den Textfluss passen, aber dennoch wissenswerte Zusatzinformationen enthalten, sind in den Anhang zu stellen.

Weiters ist bei Abbildungen bzw bei der Präsentation von Forschungsergebnissen in Abbildungen darauf zu achten, dass die Größe der Abbildung angemessen ist. Dh es darf keine seitenlange Abfolge von Abbildungen mit enormem Platzbedarf erfolgen, wenn die Ergebnisse überschaubarer und dezenter dargestellt werden könnten. Weiters sollte auch die verbale Erläuterung der Ergebnisse aus den Abbildungen (wie schon oben genannt) nicht fehlen.

Für ein Tabellenverzeichnis (sowie ein eventuelles Formelverzeichnis) gelten die obigen Ausführungen zum Abbildungsverzeichnis sinngemäß. Falls die Anzahl der Abbildungen, Tabellen und Formeln gering ist, können Abbildungs-, Tabellen- und Formelverzeichnis auch auf einer Seite platziert werden.

BEISPIEL:

Abbildungsverzeichnis

Abb 1: Verschmelzung	8
Abb 2: Umwandlung	12
Abb 3: Einbringung	27
Abb 4: Zusammenschluss	48
Abb 5: Realteilung	62
Abb 6: Spaltung	75

In Bezug auf die Zitierweise von Abbildungen wird auf Kapitel 6.3 verwiesen.

4.6 Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis sollte bei **mehr als zwei** in der Arbeit vorhandenen Abkürzungen angelegt werden und ist als letzter Teil des Vorspanns einzufügen. Es ist ohne Gliederungsnummer in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Das Abkürzungsverzeichnis besteht aus einer Überschrift und der Liste der Abkürzungen. Abkürzungen und Erklärungen sollten linksbündig in Spalten angeordnet sein. Es ist darauf zu achten, dass alle Abkürzungen in der ersten Spalte untereinanderstehen und die dazugehörigen Erklärungen in der zweiten Spalte.

In das Abkürzungsverzeichnis sind **alle** in der Arbeit vorkommenden Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge) aufzunehmen. Auch allgemeingültige Abkürzungen („etc“, „ua“, „zB“, „usw“, ...) sind daher anzuführen. Abkürzungen werden ohne Abkürzungspunkte geschrieben (nicht „z.B.“, sondern „zB“; Ausnahme: Titel und akademische Grade). Besondere fachspezifische Abkürzungen sollten, auch wenn sie im Abkürzungsverzeichnis vorkommen, beim ersten Zitieren im Textteil durch die vollständige Bezeichnung aufgelöst werden. Werden Abkürzungen verwendet, sind diese durchgehend einzusetzen (immer „tw“ statt „teilweise“, „zB“ statt „zum Beispiel“, etc).

In das Abkürzungsverzeichnis gehören nicht nur die im Textteil verwendeten Abkürzungen, sondern auch die Abkürzungen in den Fußnoten, im Quellenverzeichnis und im Anhang. Insbesondere zu nennen sind hierbei die Abkürzungen von Zeitschriften. Werden Zeitschriften in

den Fußnoten oder im Quellenverzeichnis in abgekürzter Form angeführt, müssen sie in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden. Abkürzungen aus „Bequemlichkeit“ (StR, UR, EAR, ...) sind unbedingt zu vermeiden!

Als Leitfaden für das Abkürzen und Zitieren juristischer Begrifflichkeiten und Quellen sind die **AZR**⁷ heranzuziehen. Bitte beachten Sie, abgekürzt zitierte Gesetze (zB EStG⁸) sind unter Angabe der Stammfassung⁹ und der Nummer der jüngsten Novelle (falls vorhanden) in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Dasselbe gilt für abgekürzt zitierte Novellen, wie etwa Steuerreformgesetze (zB ÖkoStRefG 2022¹⁰) oder Änderungsgesetze (zB RÄG 2014¹¹).

BEISPIEL:

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
Art	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961, idF BGBl I 108/2022
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 400/1988, idF BGBl I 220/2022
EuGH	Europäischer Gerichtshof
idF	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	International Financial Reporting Standard for Small and Medium Sized Entities
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
Lfg	Lieferung
lit	litera
ÖBA	Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
RV	Regierungsvorlage
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
UGB	Unternehmensgesetzbuch, BGBl 114/1997, idF BGBl I 186/2022
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft

⁷ *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, 8. Aufl, Wien 2019.

⁸ Für Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 400/1988 idF BGBl I 220/2022; jüngste Novelle per 1.3.2023.

⁹ Das ist die Nummer jenes Bundesgesetzblattes (BGBl), in dem das Gesetz erstmals kundgemacht wurde.

¹⁰ Für Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil 1, BGBl I 10/2022.

¹¹ Für Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, BGBl I 22/2015.

5 Textteil

5.1 Funktion des Textteils

Der Textteil setzt sich aus dem „geschriebenen Text“ sowie den dazugehörigen Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln zusammen. Die Seitennummerierung des Textteils (sowie des anschließenden Quellenverzeichnisses und Anhangs) erfolgt in arabischen Ziffern und beginnt bei der Einleitung mit „1“.

5.2 Aufbau des Textteils

Die inhaltliche Struktur des Textteils einer wissenschaftlichen Arbeit setzt sich zusammen aus einem einleitenden Abschnitt, dem Hauptteil und einem abschließenden Abschnitt.

Der Textteil beginnt mit der „Einleitung“, dem ersten Gliederungspunkt der Arbeit. Die Einleitung ist eine Einführung in das Thema der Arbeit und in die Arbeit selbst. Aus der Einleitung sollen die Problemstellung, die Forschungsfrage(n) und die Zielsetzung sowie die methodische Vorgehensweise hervorgehen. Zudem soll die Einleitung einen Überblick über den Aufbau der Arbeit und eine Kurzbeschreibung der einzelnen Kapitel („roter Faden“) beinhalten. Nachdem die Einleitung abgeschlossen ist, folgt der Hauptteil der wissenschaftlichen Arbeit.

Der „Hauptteil“ dient vor allem der Bearbeitung der Forschungsfrage und Lösung der in der Einleitung dargestellten Problemstellung. Der Hauptteil muss einen erkennbaren und nachvollziehbaren „roten Faden“, also eine innere Konsistenz (Zusammenhang) aufweisen. Die Reihenfolge der Kapitel muss schlüssig sein. Unterschiedliche Gesichtspunkte sollen dargestellt und kritisch diskutiert werden. Insgesamt muss aber darauf geachtet werden, dass das Geschriebene widerspruchsfrei ist. Eine themenspezifische Schwerpunktsetzung ist notwendig. Es ist darauf zu achten, dass die Thematik deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt wird. Werden Begriffsbeschreibungen am Anfang der Arbeit vorgenommen, sind diese im Verlauf der Arbeit konsequent fortzuführen.

Der „Schlussteil“ enthält eine kurze Zusammenfassung sowie die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit. Die Forschungsfrage wird noch einmal aufgegriffen, zusammenfassend diskutiert und beantwortet. Je nach Thema und Problemstellung folgt danach entweder ein Fazit oder ein Ausblick. Offengebliebene Aspekte und mögliche weiterführende Forschungsfragen werden ebenfalls dokumentiert. Grundsätzlich sollten aber im Schlussteil keine neuen Themenbereiche mehr aufgegriffen werden.

Inhaltlich müssen Einleitung, Haupt- und Schlussteil eine in sich geschlossene Darstellung bilden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die in der Einleitung gegebene Problemstellung bearbeitet und kritisch gewürdigt wurde, dass dabei die Ziele der Arbeit erreicht oder auch – mit Begründung – nicht erreicht wurden und dass die angekündigte Vorgehensweise eingehalten wurde.

5.3 Einheitlichkeit von Datumsangaben, Prozentzahlen und Währungsangaben

5.3.1 Datumsangaben

Datumsangaben (zB bei Judikaturnachweisen) sind einheitlich nach dem Schema TT.MM.JJJJ zu gestalten. Es werden keine „Füllnullen“ bei einstelligen Tages- oder Monatsdaten vorangestellt und zwischen Tages- und Monatsangabe bzw Monats- und Jahresangabe werden keine Leerzeichen gesetzt.

BEISPIEL:

VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039

5.3.2 Prozentzahlen

Zwischen der Zahl und dem Prozentzeichen („%“) ist grundsätzlich ein Leerzeichen zu setzen. Die Darstellung von Zahlen und Prozentzeichen ist auch ohne Leerzeichen möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass innerhalb einer wissenschaftlichen Arbeit eine einheitliche Schreibweise eingehalten wird (entweder mit oder ohne Leerzeichen – oberstes Gebot ist die Einheitlichkeit).

BEISPIEL:

Der Normalsteuersatz beträgt 20 % (§ 10 Abs 1 UStG).

5.3.3 Währungsangaben

Auch die Währungsangaben sind in wissenschaftlichen Arbeiten einheitlich vorzunehmen, also jede Angabe mit oder ohne Leerzeichen. Die verwendeten Symbole oder Währungskürzel sind einheitlich zu verwenden: zB € 100,- oder € 100 oder EUR 100,-.

5.4 Schreibstil und Verständlichkeit der Sprache

Wissenschaftliche Arbeiten sind in einer verständlichen Sprache unter Verwendung von entsprechenden Fachausdrücken zu verfassen. Die Formulierungen müssen präzise und verständlich sein, die stilistische/sprachliche Ausarbeitung des Textteils hat mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Die Verwendung überschwänglicher, überspitzter, umgangssprachlicher Formulierungen entspricht nicht den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit. Auf Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung ist zu achten!

Wissenschaftliche Arbeiten sind in objektiver Form zu halten, dh die Verwendung der "Ich-" oder "Wir-Form" wie auch des Ausdrucks „man“ ist zu vermeiden. Bezieht der Verfasser persönlich Stellung, hat dies in einer möglichst neutralen Ausdrucksweise zu erfolgen („nach Ansicht des Autors/Verfassers der vorliegenden Arbeit...“); die angeführten Argumente sind stets logisch zu begründen und unmissverständlich zu formulieren. Persönliche Werturteile sind in einer wissenschaftlichen Arbeit zu vermeiden.

Eine Hilfestellung für die korrekte stilistische/sprachliche Ausarbeitung von wissenschaftlichen Texten kann zB die „Kleine Stilkunde“ im Buch von *Doralt*¹² darstellen.

5.5 Gliederungsgrundsätze

Der Textteil der Arbeit ist in sinnvolle Gliederungspunkte zu unterteilen. Der Textumfang pro Gliederungspunkt sollte mindestens eine halbe A4-Seite betragen. Wird ein Hauptgliederungspunkt (weiter) unterteilt, müssen mindestens zwei Unterpunkte gebildet werden, dh gibt es beispielsweise im Kapitel 3 einen Unterpunkt 3.1, dann hat auch ein Unterpunkt 3.2 zu folgen. Generell sollte keine Seite mit einer Überschrift enden. Zwischen einem Gliederungspunkt und dem ihm untergeordneten Punkt können kurze überleitende oder strukturierende Ausführungen stehen.

Die Textabschnitte der einzelnen Gliederungspunkte sollten in sinnvolle Absätze gegliedert werden, wobei ein Absatz aus zumindest zwei Sätzen besteht. Die Überschriften spiegeln den Inhalt des betreffenden Textabschnitts wider. Die Gesamtheit der Überschriften soll einen schnellen Überblick über das Thema und den Aufbau der Arbeit verschaffen. Ganze Sätze sowie Fragen als Überschriften sind zu vermeiden. Siehe dazu auch unter Punkt 4.4 dieses Leitfadens.

5.6 Zitierung von Textinhalten

5.6.1 Formen der Zitierung

Es ist ein Gebot wissenschaftlichen Arbeitens, die Herkunft aller Fakten, nicht selbständig entwickelter Gedanken und sonstiger Anregungen – sofern sie nicht wissenschaftliches Allgemeinut darstellen – durch präzise Quellenangaben zu belegen. Grundsätzlich ist der wissenschaftlichen Arbeit der neueste Stand von Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung zugrunde zu legen.

Zitate sind mit Fußnoten (hochgestellte arabische Ziffer) zu kennzeichnen. Die Fußnoten dienen in erster Linie der Angabe von Fundstellen der im Text genannten wörtlichen oder sinn-gemäßen Zitate sowie der Aufnahme zusätzlicher Quellenhinweise. Darüber hinaus können Fußnoten ergänzende Hinweise zum Text enthalten. Der Fußnotentext sollte jedoch nicht zu umfangreich werden. Zur Zitierweise siehe Punkt 6 dieses Leitfadens.

Beim Zitieren kann das Gedankengut in direkter Form (wörtliche Zitate) oder in indirekter Form (sinngemäße Zitate) übernommen werden. Wörtliche Zitate sind sparsam einzusetzen.

Ferner muss bei den Quellenangaben und Zitaten zwischen dem Herausgeber (einer Sam-melschrift) und dem Autor (Urheber der übernommenen Ausführungen) unterschieden werden. Zur Zitierung von Beiträgen in Sammelwerken siehe Punkt 6.5.9.

¹² *Doralt*, Steuerrecht 2022, 23. Aufl, Wien 2022.

5.6.2 Herausgeber versus Autoren

Herausgeberschaft:

Der Herausgeber hat die Koordination (Ansprechperson für den Verlag und für die Autoren) eines Werks inne, in dem verschiedene Autoren abgegrenzte Themenbereiche bearbeiten. Häufig übernimmt der Herausgeber auch die Autorenschaft für ausgewählte Themenbereiche in dem Werk. Die Herausgeberschaft kann auch von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden. Sind die verschiedenen Themenbereiche eines Werks nicht einzelnen Autoren zugeordnet, liegt eine Monographie vor. Diese hat „nur“ einen oder mehrere Autoren, jedoch keine Herausgeber.

Autorenschaft:

Ein Autor ist jemand, der eine Monographie, einen Beitrag in einem Sammelwerk oder in einer Zeitschrift verfasst. Dies kann auch gemeinsam mit anderen Personen erfolgen.

Grundsätzlich können auch Quellen ohne Verfasser als Grundlage verwendet bzw zitiert werden. Bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten ist jedoch die Seriosität einer Quelle ohne Verfasser zu hinterfragen.

5.6.3 Direkte Zitate

5.6.3.1 Einsatz und Kennzeichnung

Direkte Zitate sind **wörtliche Zitate**, die den Text (Wort, Satz oder ganzen Absatz) exakt übernehmen. Wesentlich ist, dass wörtliche Zitate originalgetreu wiedergegeben werden, dh Rechtschreibung und Interpunktion werden auch aus dem Original übernommen. Direkte Zitate sollten nur dann verwendet werden, wenn Aussagen von besonderem Gewicht sind. In erster Linie dienen sie zur Wiedergabe von Definitionen und zentralen Begriffen. Darüber hinaus sollen sie nur für prägnante und für die eigene Arbeit wichtige Aussagen oder Sachverhalte benutzt werden. Ein direktes Zitat sollte im Allgemeinen nicht mehr als zwei bis drei Sätze umfassen. Wörtlich zitierte Textstellen sind immer durch Anführungszeichen und Kursivschreibung zu kennzeichnen. Ein direktes Zitat beginnt mit einem Anführungszeichen unten und endet mit einem Punkt oder einem Rufzeichen bzw Fragezeichen, danach folgt das Anführungszeichen oben. Längere Zitate sind im Text als eingerückte Blöcke mit einfachem Zeilenabstand darzustellen.

BEISPIEL:

„Die AfA muss vom StPfl geltend gemacht werden.“^{FN}

^{FN} Kanduth-Kristen in Kanduth-Kristen et al, Jakom EStG (2023) § 7 Rz 2.

5.6.3.2 Sonderfälle bei wörtlichen Zitaten

Sämtliche Abweichungen bei der Übernahme von wörtlichen Zitaten sind zu kennzeichnen!

Auslassung innerhalb eines wörtlichen Zitates

Das Auslassen von Satzteilen oder Wörtern bei der Übernahme von wörtlichen Zitaten ist möglich, muss jedoch durch drei fortlaufende Punkte in eckigen Klammern ohne Kursivschreibung „[...]“ angezeigt werden.

BEISPIEL:

„Die Funktion von planmäßigen Abschreibungen liegt [...] primär (dynamisch) in der Verteilung der Anschaffungswerte auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zur Ermittlung des periodengerechten und im Zeitablauf vergleichbaren Erfolges.“^{FN}

^{FN} Loser/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG (2021) § 204 Rz 5.

Ergänzung durch den Verfasser

Werden Ergänzungen durch den Verfasser im wörtlichen Zitat vorgenommen, dann sind diese in eckige Klammern ohne Kursivschreibung zu setzen. Die Einfügungen dürfen jedoch den eigentlichen Sinn des wörtlichen Zitates nicht verändern.

BEISPIEL:

„Der betriebsbereite Zustand zielt auf die individuelle Verwendung [des Vermögensgegenstandes] ab.“^{FN}

^{FN} Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung kompakt (2022) 66.

Druckfehler im Original

Fehler im Originaltext sind nicht auszubessern, sondern werden durch den nicht kursiv gesetzten Zusatz [sic!] (lateinisch für „wirklich so!“) gekennzeichnet.

BEISPIEL:

„Im Rahmen der Lenkungsaufgaben der [sic!] Steuerrechtes gab und gibt es immer wieder einkommensteuerliche Maßnahmen der Investitionsförderung.“^{FN}

^{FN} Egger/Samer/Bertl (2015) 96.

Unterstreichungen, Sperrungen, Hervorhebungen

Unterstreichungen, Sperrungen oder andere Hervorhebungen im zitierten Text sollten grundsätzlich aus dem Original übernommen werden. Hervorhebungen werden durch den Zusatz „(Hervorhebung im Original)“ kenntlich gemacht.

BEISPIEL:

„Neben dem Kaufpreis sind auch die **Anschaffungsnebenkosten** aktivierungspflichtig.“^{FN}

^{FN} Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung kompakt (2022) 45 (Hervorhebung im Original).

Eigene Hervorhebung

Nimmt man selbst Hervorhebungen in wörtlichen Zitaten vor (Kursiv- oder Fettdruck sowie Unterstreichungen) sind auch diese zu kennzeichnen und zwar durch den Zusatz „(Hervorhebung nicht im Original)“. Wird die Hervorhebung vom Verfasser in veränderter Form dargestellt (Kursiv- oder Fettdruck sowie Unterstreichungen), ist der Zusatz „(Hervorhebung im Original, kursiv/fett/unterstrichen)“ (andere Hervorhebung im Original) anzubringen.

BEISPIEL:

„Wird ein Vermögensgegenstand inkl einer darauf lastenden Verbindlichkeit erworben, zählt die **Verbindlichkeit analog** dem bar zu leistenden Kaufpreis **zu den Anschaffungskosten**.“ ^{FN}

^{FN} Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung kompakt (2022) 45 (Hervorhebungen nicht im Original).

„Neben dem Kaufpreis sind auch die Anschaffungsnebenkosten aktivierungspflichtig.“ ^{FN}

^{FN} Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung kompakt (2022) 45 (Hervorhebung im Original, fett).

Anführungszeichen und Kursivsetzung im Original

Beachten Sie, dass doppelte Anführungszeichen („...“) in einem wörtlichen Zitat zu einfachen Anführungszeichen (‘...’) werden und dass kursiv gesetzte Teile („Text“) in Normalschreibung („Text“) zu setzen sind.

BEISPIEL:

„Der gemeine Wert ergibt sich uE infolge des Wegfalles des bestehenden Betriebs und gilt (nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes) ‚im Rahmen der Aufgabe des Betriebes‘.“ ^{FN}

^{FN} Urnik/Rohn in Bertl et al (2015) 239.

5.6.3 Fremdsprachige Zitate

Bei fremdsprachigen Zitaten werden direkte Zitate nur dann verwendet, wenn bei einer Übersetzung der Bedeutungsgehalt der Aussage verändert würde. Englische Texte werden wie deutschsprachige behandelt und originalgetreu im Text wiedergegeben. Zitate in allen anderen Fremdsprachen werden im Haupttext in der Originalfassung angeführt. In der Fußnote ist die Übersetzung unter Angabe des Übersetzernamens anzugeben.

5.6.4 Indirekte Zitate

Indirekte Zitate sind sinngemäße Zitate, bei denen ein bestimmter Gedanke beibehalten, aber in eigenen Worten wiedergegeben wird. Wichtig ist es, zu beachten, dass bei der Umformulierung der Sinn des Originaltexts nicht verfälscht werden darf. Die Angaben der genauen Fundstellen sind auch bei indirekten Zitaten unbedingt erforderlich. Um den Unterschied zu einem direkten Zitat deutlich zu machen, wird bei indirekten Zitaten in der Fußnote dem Nachnamen des Autors ein „Vgl“ (Vergleiche) vorangestellt. Hierbei werden die entsprechenden Textstellen nicht eingerückt, nicht mit einfachem Zeilenabstand geschrieben und nicht in Kursivschreibung in Anführungszeichen gesetzt.

BEISPIEL:

Neben dem Kaufpreis sind Anschaffungsnebenkosten aktivierungspflichtig und Anschaffungspreisminderungen sind von den Anschaffungskosten in Abzug zu bringen. ^{FN}

^{FN} Vgl Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung kompakt (2022) 45.

Werden zu einer Aussage mehrere Literaturstellen (in der Fußnote) angeführt, spricht man von **Mehrfachzitate**. Durch die Verwendung von Mehrfachzitate kann beispielsweise ein Argument untermauert werden oder es kann auf gegensätzliche Meinungen hingewiesen werden. Die in der Fußnote angeführten Quellen sind durch Strichpunkte „;“ zu trennen. Mehrfachzitate sollten nicht verwendet werden, um das Quellenverzeichnis „künstlich“ zu verlängern. Oft ist es besser, auf den ursprünglichen Autor eines Gedankens zu verweisen, als mehrere Mehrfachzitate einzufügen.

BEISPIEL:

Das Gebäude wird ertragsteuerlich auch bei Mitunternehmerschaften nach der 20 % - 80 % Regelung dem Betriebsvermögen zugeordnet.^{FN}

^{FN} Vgl EStR 2000 Rz 5909; *Fritz-Schmied/Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom (2017) AP A.II.1. Rz 40.

5.6.5 Sekundärzitate

So weit wie möglich wird nach dem Originaltext – der Primärquelle – zitiert. Nur wenn die Primärquelle nicht zugänglich ist, darf nach der Sekundärquelle zitiert werden. In diesem Fall wird in der entsprechenden Fußnote zuerst die Primärquelle angeführt; darauf folgt der Vermerk „zitiert nach“ und die Angabe der Sekundärquelle.

BEISPIEL:

Eine Nutzungsentnahme bedeutet, dass betriebliche Aufwendungen in die private Sphäre überführt werden.^{FN}

^{FN} Vgl *Beiser*, StuW 1991, 137 zitiert nach *Kanduth-Kristen*, Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung (2007) 54.

6 Zitierweise

6.1 Zitieren in der Fußnote

6.1.1 Format und allgemeine Hinweise

Die Fußnoten können vom Textteil durch einen waagrechten, kurzen Strich (linksbündig) getrennt werden. Die Fußnoten sind in einfachem Zeilenabstand und in der entsprechenden Schriftgröße zu formatieren. Die Fußnotenzählung erfolgt im Verlauf der gesamten Arbeit fortlaufend. Die Schreibweise der Fußnotenzahl im Textteil erfolgt in Form von hochgestellten arabischen Ziffern. Die Fußnotenzahl erscheint grundsätzlich am Ende des zitierten Gedankengangs.

Fußnoten beginnen jeweils mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt (ggf Ausrufungs- oder Fragezeichen). Ausnahmsweise beginnt eine Fußnote nicht mit einem Großbuchstaben, wenn ein Autor wörtlich zitiert wird, dessen Namen ein „von“, „de“ oder Ähnliches vorangestellt ist. Wird in einer Fußnote auf mehrere Quellen verwiesen, so sind die einzelnen Verweise durch einen Strichpunkt „;“ zu trennen. Enthält eine Fußnote mehrere Quellenhinweise eines Autors, so sind diese nach primär nach der Relevanz und sekundär nach dem Erscheinungsjahr der zitierten Werke zu ordnen. Erstreckt sich der Fußnotentext über mehr als eine Zeile, gilt (innerhalb dieser Fußnote) ein einfacher Zeilenabstand und die weiteren Zeilen sind einzurücken (Sondereinzug hängend). Innerhalb von Klammern sind für weitere Klammerangaben eckige Klammern zu verwenden. Die Fußnotenzahl im Textteil und der zugehörige Fußnotentext müssen stets auf der gleichen Seite stehen.

Oberstes Gebot bei der Zitierung ist auf jeden Fall die **Einheitlichkeit innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit**. Wird von den Vorgaben im Leitfaden abgewichen, so ist auf jeden Fall Einheitlichkeit geboten!

6.1.2 Position der Fußnotenzahl im Text

Aus der Stellung der arabischen (fortlaufend nummerierten) Zahl vor oder hinter einem Satzzeichen ist ersichtlich, ob sich die Fußnote nur auf ein Wort oder eine Wortgruppe, einen Satzteil, den ganzen Satz oder sogar auf einen ganzen Absatz bezieht.

Bezieht sich die Fußnote auf ein Wort oder eine Wortgruppe, wird die hochgestellte Zahl direkt dahinter gesetzt.

BEISPIEL:

... Gebühren^{FN} ...

Bezieht sich die Fußnote auf einen Satz(teil) oder einen Absatz, wird sie hinter das den Satz(teil) oder Absatz abschließende Satzzeichen positioniert.

BEISPIEL:

... angeboten.^{FN}
... zu erheben,^{FN} um ...

Bei Aufzählungen wird die Fußnote an das Ende des überleitenden Satzes gestellt und nicht hinter den letzten Aufzählungspunkt. Da es sein kann, dass in ein und derselben Aufzählung bei einzelnen Aufzählungspunkten Fußnoten zur Erläuterung gesetzt werden.

BEISPIEL:

Nach dem Steuergegenstand können grundsätzlich folgende Kategorien von Steuern unterschieden werden:^{FN}

- Ertragsteuern,
- Substanzsteuern,
- Verkehrsteuern,
- Verbrauchsteuern.

6.1.3 Zitieren mit Kurzzitaten

Eine wissenschaftliche Arbeit muss ein Quellenverzeichnis beinhalten, daher ist es nicht erforderlich, zwischen „Erstzitat“ (dem ersten Zitat einer Quelle) und „Folgezitat“ (dem weiteren Zitieren einer bereits zitierten Quelle) zu unterscheiden. Die Zitierung hat durchgängig mit Kurzformen zu erfolgen; die Langform ist in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Nachfolgend sind Regeln für die Bildung dieser Kurzformen dargestellt. Grundsätzlich beschränken sich die Angaben in der Fußnote bei Büchern im Rahmen der Kurzform auf den Nachnamen des Autors, das (in Klammern gesetzte) Erscheinungsjahr sowie die entsprechende Seitenangabe. Doppelnamen werden durch einen Bindestrich „-“ voneinander getrennt (zB *Schmidjell-Dommes*). In Abhängigkeit der Art der Quelle (zB Zitieren eines Beitrags aus einer Zeitschrift oder einem Sammelwerk, Zitierung eines Kommentars) können zusätzliche Angaben notwendig sein.

Nachname des Autors

Der Name des Autors ist sowohl in der Fußnote als auch im Quellenverzeichnis kursiv hervorzuheben. Bei mehreren Autoren werden die Namen durch einen Schrägstrich „/“ getrennt. Existieren mehr als drei Autoren, wird in der Fußnote stets nur der erste Autor mit dem Zusatz „et al“ = „et alii/et aliae“ (und andere) angeführt. Ist der Autor nicht bekannt, kann die Abkürzung „oV“ (ohne Verfasser) verwendet werden.

Mehrere Werke desselben Autors

Mehrere Werke (Monographien) desselben Autors unterscheiden sich grundsätzlich durch unterschiedliche Erscheinungsjahre. Werden mehrere Werke eines Autors aus demselben Jahr zitiert, erfolgt die Unterscheidung der Werke durch Angabe eines aussagekräftigen Schlagwortes aus dem Titel des Werkes, das nach dem Nachnamen des Autors und einem Beistrich gesetzt wird. Fehlt eine Jahresangabe, ist die Abkürzung „oJ“ (ohne Jahr) anzugeben.

BEISPIEL:¹³

Vgl. *Marschner*, Familienstiftung (2011) 93.
Vgl. *Marschner*, Investmentfonds (2011) 93.

Seitenangabe

Quellenangaben sollen präzise sein und das Wiederauffinden erleichtern. Es sind daher die Seitenzahlen des zitierten Gedankens anzugeben. Ist die Seitenzahl nicht gegeben, ist an ihrer Stelle „oS“ (ohne Seite) anzuführen.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt innerhalb **einer** Seite, so ist diese Seite anzugeben.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt von **zwei** aufeinander folgenden Seiten, so wird an die erste Seite (nach einem Leerzeichen) der Buchstabe „f“ (und die folgende Seite) angehängt.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93 f.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt von **mehr als zwei** aufeinander folgenden Seiten, so wird an die erste Seite (nach einem Leerzeichen) ein „ff“ (und die folgenden Seiten) angehängt.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93 ff.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt auf **nicht aufeinanderfolgende** Seiten, werden die Seitenangaben durch Beistriche oder durch „und“ verbunden.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93, 95 und 97.

6.2 Amerikanische Zitierweise

Anstelle der Verwendung von Fußnoten kann auch im Text zitiert werden (insbesondere dann, wenn die Anzahl der zu verarbeitenden Quellen eng begrenzt ist). Quellenangaben werden in diesem Fall direkt im Text angegeben. Dabei sind in runden Klammern der Autor, das Jahr der Veröffentlichung und die Seitenzahl anzugeben.

¹³ Die beiden zitierten Werke sind *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten, 2. Aufl, Wien 2011 und *Marschner*, Investmentfonds in Fallbeispielen, 2. Aufl, Wien 2011, welche von demselben Autor und aus demselben Jahr stammen.

BEISPIEL:

Das Aktivierungsverbot für hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zeigt kritikwürdige Konsequenzen (vgl. *Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig*, 2022, 64 f).

Zulässig ist sowohl die Zitierung in Fußnoten als auch die Zitierung im Text (nach der amerikanischen Zitierweise).

6.3 Zitieren von Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln

6.3.1 Format und allgemeine Hinweise

Abbildungen, Beispiele, Tabellen sowie Formeln sind jeweils fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren und ggf in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln sind im Text entsprechend einzubringen (inhaltlicher Zusammenhang). Die optische Darstellung ist so zu wählen, dass sich die Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln oÄ eindeutig vom „geschriebenen Text“ abgrenzen. Im Hinblick auf die Quellenangabe ist gleichermaßen sicherzustellen, dass für den Leser klar erkennbar ist, auf welche Inhalte sich die Quellenangabe bezieht (Beginn und Ende des Zitates). Bestehen Zweifel daran, ob die gewählte optische Darstellung eine solche Abgrenzung gewährleistet, sind Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln einzurahmen. Es ist auf eine einheitliche Darstellung zu achten!

Der Titel einer Abbildung/Tabelle/Formel hat direkt unter der optischen Darstellung (bzw direkt unter dem Rahmen) zu stehen und folgt dem Kürzel „Abb“ bzw „Tab“ oder „Formel“. Die Quellenangabe ist mit dem Zusatz „Quelle“ rechtsbündig (in der rechten unteren Ecke innerhalb des Rahmens oder unter- und außerhalb des Rahmens) in derselben Schriftgröße wie Fußnoten zu platzieren. Beispiele sind mit „Beispiel Nr.“ einzuleiten. Die Vergabe eines Titels nach dem Doppelpunkt ist optional.

Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln sollen die Aussagen des geschriebenen Texts unterstützen. Daher ist es unbedingt erforderlich, im geschriebenen Text darauf zu verweisen. Bei hoher Komplexität sind weiterführende Erläuterungen notwendig. Werden Abkürzungen, Variablen oder Ähnliches verwendet, sind diese in einer Legende zu erläutern.

Entgegen der Vorgehensweise bei den Fußnoten, die als eigenständige Sätze behandelt werden, steht am Ende der Quellenangabe zu Abbildungen/Tabellen/Formeln kein Punkt. Die Quellenangaben sind selbstverständlich in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Monat	7/21	8/21	9/21	10/21	11/21	12/21	1/22	2/22	3/22	4/22	5/22	6/22
VPI-JIR	2,8	2,9	3,3	3,7	4,3	4,3	5,0	5,8	6,8	7,2	7,7	8,7
arithmetisches Mittel: 5,21												

Legende:
VPI Verbraucherpreisindex
JIR Jahresinflationsrate

Quelle: Kanduth-Kristen, SWK 2023, 297

Tab 1: Ermittlung der Inflationsrate gem § 33a Abs 3 EStG für 2023

6.3.2 Art und Aufbau der Quellenangabe

Bei den Quellenangaben lassen sich je nach dem Grad der Veränderung von Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln vier Fälle unterscheiden. Die Ausführungen unter Punkt 4.5 sind sinngemäß zu übernehmen.

6.4 Zitierung im Quellenverzeichnis

Im Quellenverzeichnis müssen sämtliche in der Arbeit verwendeten Quellen vollständig angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der Langform der Quellenangabe hängt davon ab, um welche Art der Quelle es sich handelt. Etwaige Besonderheiten werden im nachfolgenden Kapitel direkt bei der jeweiligen Art der Quelle genannt.

Unabhängig von der Art der Quelle sind bei der Langform alle beteiligten Autoren namentlich in kursiver Schriftart anzuführen (mehrere Autoren werden wiederum mittels Schrägstriches „/“ voneinander getrennt). Der Vorname wird nur bei „Verwechslungsgefahr“ mehrerer Autoren angegeben. Diesfalls folgt der Vorname dem Nachnamen nach einem Beistrich und wird mit dem ersten Buchstaben abgekürzt. Sollten zwei Autoren dieselben Anfangsbuchstaben des Vornamens haben, sind diese Vornamen jeweils auszuschreiben.

6.5 Quellenangaben**6.5.1 Zitierfähige Quellen**

Die verwendeten Quellen sollen die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema enthalten. Das sind Kommentare, Monographien und wissenschaftliche Aufsätze aus Fachzeitschriften oder Sammelwerken. Generell nicht zitierfähig sind Publikumszeitschriften, Massenmedien (zB Tageszeitungen, Werbefolder), Vorlesungsskripten und Seminararbeiten, Foliensätze (wie zB von Lehrveranstaltungen), Schulbücher und Newsletter. Lehrbücher, Klienteninformationen und Journale mit tagesaktuellen Informationen, wie zB die Zeitschrift BBInfo (Bilanzbuchhalter Info), ARD (Arbeitsrechtlicher Dienst) oder das BÖB-Journal (Bilanzbuchhalter), sind nur sehr sparsam zu verwenden.

6.5.2 Rechtsquellen

6.5.2.1 Gesetzestexte, Paragraphen

Kurzform

Es ist unüblich, den zu zitierenden Paragraphen in die Fußnote zu stellen. Die Angabe der Gesetzesstelle hat unmittelbar im Text (indirekte Rede) oder in runder Klammer am Ende des Satzes (Klammerzitat) zu erfolgen. Bitte achten Sie darauf, abgekürzt zitierte Gesetze in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Dies geschieht unter Angabe der Nummer jenes Bundesgesetzblattes (BGBl), in dem das Gesetz erstmals kundgemacht wurde und der Nummer der jüngsten Novelle (falls vorhanden). Sollten Sie das Gesetz nicht abgekürzt zitieren, erfolgt bei erstmaliger Zitierung ein Nachweis in der Fußnote entsprechend den vorherigen Ausführungen.

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Gemäß § 4 Abs 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

ODER

Klammerzitat: Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft (§ 4 Abs 1 BAO).

Gesetzestexte sind **nicht** in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

6.5.2.2 Verordnungen

Verordnungen zählen zu den Rechtsquellen und sind daher nicht in der Fußnote, sondern entsprechend den Ausführungen unter Punkt 6.5.2.1 im Fließtext mittels indirekter Rede oder Klammerzitat zu zitieren. Abgekürzt zitierte Verordnungen werden mit der Langform (Angabe des Titels und der Nummer des Bundesgesetzblattes) in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen. Sollten Sie die Verordnung nicht abgekürzt zitieren, erfolgt bei erstmaliger Zitierung ein Nachweis in der Fußnote entsprechend den vorherigen Ausführungen. Verordnungen werden nicht in das Quellenverzeichnis aufgenommen.

Kurzform

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Gemäß § 2 Abs 1 GrundanteilV wird ein Grundanteil von 20 % ausgeschieden, wenn das bebaute Grundstück in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern liegt und der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land in der Gemeinde weniger als € 400 beträgt.

Klammerzitat: Weiterhin unverändert wird ein Grundanteil von 20 % ausgeschieden, wenn das bebaute Grundstück in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern liegt und der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land in der Gemeinde weniger als € 400 beträgt (§ 2 Abs 1 GrundanteilV).

Langform

BEISPIEL:

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung des Grundanteils bei vermieteten Gebäuden im Sinne des § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG 1988 (GrundanteilV 2016), BGBl II 99/2016.

6.5.2.3 EU-Richtlinien

Richtlinien werden mit „RL“ abgekürzt. Kundmachungsorgan für Rechtshandlungen und sonstige Bekanntmachungen der Europäischen Union ist das Amtsblatt der EU; Teil L (legislatio) für Rechtsvorschriften (abgekürzt „ABI L“), Teil C (communicatio) für Mitteilungen und Bekanntmachungen (abgekürzt „ABI C“) und Teil S (Supplement) für Ausschreibungen (abgekürzt „ABI S“). Bei der Langform wird zwischen der Bezeichnung der Vorschrift und dem Kundmachungsorgan ein Beistrich gesetzt. Da es sich bei RL um Rechtsquellen handelt, erfolgt eine Zitierung nicht in der Fußnote, sondern entsprechend der Ausführungen unter 6.5.2.1 im Fließtext. Bei Verwendung einer Abkürzung (zB MwStSystRL¹⁴) ist diese mit der Langform im Abkürzungsverzeichnis anzugeben. Erfolgt keine abgekürzte Zitierung, ist die Langform bei ihrer ersten Verwendung in einer FN anzugeben. Eine Aufnahme in das Quellenverzeichnis erfolgt nicht.

Kurzform

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Gemäß Art 1 Abs 1 MwStSystRL legt die RL das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest.

Klammerzitat: Die RL legt das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest (Art 1 Abs 1 MwStSystRL).

Langform

BEISPIEL:

RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1.

6.5.2.4 EU-Verordnungen

EU-Verordnungen werden mit „VO“ abgekürzt. Kundmachungsorgan für Rechtshandlungen und sonstige Bekanntmachungen der Europäischen Union ist das Amtsblatt der EU; Teil L (legislatio) für Rechtsvorschriften (abgekürzt „ABI L“), Teil C (communicatio) für Mitteilungen und Bekanntmachungen (abgekürzt „ABI C“) und Teil S (Supplement) für Ausschreibungen (abgekürzt „ABI S“). Bei der Langform wird zwischen der Bezeichnung der Vorschrift und dem Kundmachungsorgan ein Beistrich gesetzt. Da es sich bei VO um Rechtsquellen handelt, erfolgt eine Zitierung nicht in der Fußnote, sondern entsprechend der Ausführungen unter 6.5.2.1

¹⁴ Dies steht für „Mehrwertsteuersystemrichtlinie“: RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1.

im Fließtext. Bei Verwendung einer Abkürzung (zB Durchführungs-VO¹⁵) ist diese mit der Langform im Abkürzungsverzeichnis anzugeben. Erfolgt keine abgekürzte Zitierung, ist die Langform bei ihrer ersten Verwendung in einer Fußnote anzugeben. Eine Aufnahme in das Quellenverzeichnis erfolgt nicht.

Kurzform

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Der Ort, an dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, gilt gemäß Art 10 Abs 1 DurchführungsVO jener an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden.

Klammerzitat: Als Ort, an dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, gilt der Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden (Art 10 Abs 1 DurchführungsVO).

Langform

BEISPIEL:

DurchführungsVO (EU) 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2011/77, 1.

6.5.3 Parlamentarische Materialien

Der Weg eines Bundesgesetzes startet in Österreich in aller Regel mit einem Entwurf des zuständigen Fachministeriums (sog „Ministerialentwurf“). Dieser wird „zur Begutachtung“ (deswegen findet sich auch häufig die Bezeichnung „Begutachtungsentwurf“) an öffentliche Institutionen, Kammern etc versendet und auf der Homepage des österreichischen Parlaments veröffentlicht.¹⁶ Die Institutionen nehmen zu den (vom Ministerium) vorgeschlagenen Regelungen Stellung. Grundsätzlich kann aber jedermann Stellungnahmen abgeben oder anderen Stellungnahmen zustimmen. Die Stellungnahmen sind ebenfalls auf der Homepage des Parlaments abrufbar.¹⁷ Im Anschluss an das Begutachtungsverfahren wird der Entwurf in aller Regel überarbeitet und zur Beschlussfassung in die Bundesregierung eingebracht.¹⁸ Stimmt die Bundesregierung dem Gesetzesvorhaben zu, wird dieses als „Regierungsvorlage“¹⁹ in den Nationalrat eingebracht. Im Nationalrat wird die Regierungsvorlage einem Ausschuss (zB Finanzausschuss) zugewiesen, der den Gesetzesentwurf prüft und diskutiert. Im Ausschuss

¹⁵ Für die DurchführungsVO (EU) 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2011/77, 1.

¹⁶ Siehe zB den Ministerialentwurf zum JStG 2018 (ME JStG 2018, 36/ME 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00036/index.shtml.

¹⁷ Siehe die Stellungnahmen zum ME JStG 2018: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00036/index.shtml#tab-Stellungnahmen.

¹⁸ Siehe hierzu den Ministerratsvortrag des BMF Löger und der BMFFJ Bogner-Strauß zum JStG 2018: https://www.bundestkanzleramt.gv.at/at.gv.bka.liferay-app/documents/131008/877075/21_34_mrv.pdf/a570d609-d3f4-473e-b045-1993b6b0cd7c.

¹⁹ Siehe die Regierungsvorlage zum JStG 2018 (RV 190 BlgNR 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00190/index.shtml#tab-Uebersicht.

können Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen werden; am Ende wird über den (allenfalls geänderten) Gesetzesentwurf abgestimmt und ein Bericht (sog „Ausschussbericht“)²⁰ an das Plenum des Nationalrats erstattet. Im Plenum des Nationalrats erfolgt die sog „Zweite Lesung“²¹, in welcher noch Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen werden können.²² An diese „Zweite Lesung“ schließt die „Dritte Lesung“ an, in welcher über den geänderten Gesetzesentwurf im Ganzen abgestimmt wird, allenfalls werden noch Widersprüche, Schreib- und Druckfehler ausgebessert. Nimmt der Nationalrat den Gesetzesentwurf an, liegt ein sog „Gesetzesbeschluss“ des Nationalrats vor. In der Folge wird der Gesetzesbeschluss an den Bundesrat übermittelt, der den Gesetzesentwurf ablehnen kann (Änderungen kann der Bundesrat nicht vornehmen).²³ Erhebt der Bundesrat keinen Einspruch (was den Regelfall darstellt), muss der Bundespräsident das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes beurkunden.²⁴ Erfolgt die Beurkundung (und die Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler) wird der Gesetzestext im Bundesgesetzblatt veröffentlicht („Kundmachung“).²⁵ Mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgt, tritt das Gesetz in Kraft (sofern im Gesetz selbst nichts anderes bestimmt wird).

In manchen Fällen kommen Gesetzesvorschläge jedoch nicht durch die Bundesregierung in den Nationalrat, sondern werden von (mindestens fünf) Abgeordneten des Nationalrats mittels Antrag initiiert (sog „Initiativantrag“). Der Weg durch Ausschüsse und Plena des National- und Bundesrats sind hier dieselben, es entfällt allerdings die Begutachtungsphase.

In allen Stadien der Gesetzwerdung entstehen sog „parlamentarische Materialien“ oder „Gesetzesmaterialien“, die bei der Auslegung des Gesetzes helfen können. Werden die Materialien in der wissenschaftlichen Arbeit zitiert, erfolgt dies nach den folgenden Mustern.

6.5.3.1 Ministerialentwürfe samt Erläuterungen und Stellungnahmen

Kurzform

Ministerialentwürfe werden in der Fußnote wie folgt zitiert: Der Abkürzung „ME“ (für „Ministerialentwurf“) folgt die Abkürzung des entworfenen Gesetzes (zB „ÖkoStRefG 2022 Teil I“) und die Fundstelle auf der Homepage des Parlaments (zB „36/ME“) und die Gesetzgebungsperiode in arabischen Zahlen („26. GP“) zu zitieren.

²⁰ Siehe den Ausschussbericht zum JStG 2018 (AB 197 BlgNR 26. GP): <https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/II/00197/index.shtml>.

²¹ Eine „Erste Lesung“ erfolgt in seltenen Fällen bei Einlangen (vor Zuweisung an einen Ausschuss) der Regierungsvorlage im Nationalrat, wenn dieser die Abhaltung einer solchen beschließt. Eine „Erste Lesung“ erfolgt vor allem zur Vorstellung des Gesetzesentwurfes.

²² Siehe zB den Abänderungsantrag zum JStG 2018 (AA-28 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AA/AA_00028/index.shtml.

²³ Auch hier wird der Gesetzesvorschlag einem Ausschuss zugewiesen, s den Ausschussbericht des Bundesrats zum JStG 2018 (AB 10002 BlgBR): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_10002/index.shtml.

²⁴ In Abhängigkeit von der zu behandelnden Materie hat der Bundesrat ein suspensives (ein vom Nationalrat mittels Beharrungsbeschlusses überstimmbares) oder absolutes Vetorecht.

²⁵ Siehe BGBl I 62/2018, mit welchem das JStG 2018 kundgemacht wurde: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_62/BGBLA_2018_I_62.pdf#sig.

Soll auf eine bestimmte Stelle in den **Erläuterungen** zu dem Ministerialentwurf hingewiesen werden, ist der Abkürzung „ME“ ein „Erläut“ (für „Erläuterungen“) voranzustellen; soll auf eine konkrete Seite hingewiesen werden, ist diese nach „GP“ ohne Beistrich anzuführen.

Soll aus einer **Stellungnahme** zum Ministerialentwurf zitiert werden, ist diese entsprechend der Homepage des Parlaments gefolgt von der Gesetzgebungsperiode zu zitieren.

BEISPIEL:

Vgl ME zum ÖkoStRefG 2022 Teil I, 158/ME 27. GP.
Vgl ErläutME zum ÖkoStRefG 2022 Teil I, 158/ME 27. GP.
Vgl 179/SN-158/ME 27. GP.

Langform

Ministerialentwürfe samt Erläuterungen und Stellungnahmen sind unter Angabe ihres Titels in das Quellenverzeichnis aufzunehmen:

BEISPIEL:

Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 158/ME 27.GP.
Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I – Erläuterungen, 158/ME 27. GP.
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 179/SN-158/ME 27. GP.

6.5.3.2 Regierungsvorlage samt Erläuterungen**Kurzform**

Regierungsvorlagen sind in der Fußnote wie folgt zu zitieren: Der Abkürzung „RV“ folgt die Nummer der Beilage (zB 1293), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (zB 27. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben.

Die **Erläuterungen** werden wie folgt zitiert: Der Abkürzung „ErläutRV“ folgt die Nummer der Beilage (zB 1293), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (zB 27. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben. Bei Hinweis auf eine bestimmte Stelle ist anschließend – ohne Beistrich – die Seitenzahl (zB 12) anzuführen.

BEISPIEL:

Vgl RV 1293 BlgNR 27. GP.
Vgl ErläutRV 1293 BlgNR 27. GP 12.

Langform

Regierungsvorlagen samt Erläuterungen sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 1293 BlgNR 27. GP.
Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I – Erläuterungen, 1293 BlgNR 27. GP.

6.5.3.3 Ausschussberichte

Kurzform

Ausschussberichte werden ähnlich den Regierungsvorlagen zitiert: Der Abkürzung „AB“ (für „Ausschussbericht“) folgt die Nummer der Beilage (zB 1306), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (27. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben. Bei Hinweis auf eine bestimmte Stelle ist anschließend – ohne Beistrich – die Seitenzahl (zB 2) anzuführen.

BEISPIEL:

Vgl AB 1306 BlgNR 27. GP 2.

Langform

Ausschussberichte sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Bericht des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 1306 BlgNR 27. GP.

6.5.3.4 Initiativanträge

Kurzform

Initiativanträge werden wie folgt zitiert: „IA“ (für „Initiativantrag“) allenfalls gefolgt von der Abkürzung des geplanten Gesetzes (sofern eine solche existiert) und der Fundstelle auf der Homepage des Parlaments unter Angabe der Gesetzgebungsperiode. Verweisen Sie auf eine konkrete Seite, ist diese ohne Beistrich nach „GP“ anzugeben.

BEISPIEL:

Vgl IA 2662/A 27. GP 10.

Langform

Initiativanträge sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Initiativantrag zum Teuerungs-Entlastungspaket, 2662/A 27. GP.

6.5.4 Judikatur

Kurzform

Beim Zitieren von Entscheidungen sind anzuführen: die entscheidende Behörde, das Datum, und das Aktenzeichen, welches durch einen Beistrich vom Datum zu trennen ist. Bei Erledigungen des EuGH ist zudem nach einem Beistrich in Kursivdruck die Parteienbezeichnung (der Name) anzugeben. Beachten Sie – sofern vorhanden –²⁶ bei Entscheidungen des VwGH stets die abgekürzte Bezeichnung des Verfahrens, welches Teil der Geschäftszahl ist, anzuführen (zB „Ro“ für „ordentliche Revision“; „Ra“ für „außerordentliche Revision“). Dies gilt

²⁶ Bei VwGH-Entscheidungen werden erst für ab 1.1.2014 angefallene Fälle den Geschäftszahlen Kürzel für das jeweilige Verfahren vorangestellt.

gleichermaßen für Entscheidungen des VfGH (zB „E“ für „Erkenntnisbeschwerde“; G für „Gesetzesprüfungsverfahren“).

BEISPIEL:

Vgl EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.
Vgl VfGH 28.9.2018, G 261/2017.
Vgl VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.
Vgl VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.
Vgl BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

Langform

Judikatur ist in das Quellenverzeichnis aufzunehmen, die Langform entspricht der Kurzform.

BEISPIEL:

EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.
VfGH 28.9.2018, G 261/2017.
VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.
VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.
BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

Werden Entscheidungen nicht direkt online (zB im RIS oder in der FINDOK) abgefragt, ist unbedingt der Fundort anzugeben. Beispiele für Entscheidungssammlungen:

- ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung)
- VwSlg F (Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs, Finanzrechtlicher Teil)

Kurzform**BEISPIEL:**

Vgl VwGH 10.6.1987, 86/13/0167, ÖStZB 1988, 104.

Langform

Die Fundstelle ist auch in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

VwGH 10.6.1987, 86/13/0167, ÖStZB 1988, 104.

Werden mehrere **Entscheidungen desselben Gerichts** hintereinander in derselben Fußnote zitiert, ist der Name des Gerichts lediglich beim ersten Mal anzugeben und die einzelnen Entscheidungen sind durch einen Strichpunkt zu trennen. Die Entscheidungen sind chronologisch zu ordnen.

Kurzform**BEISPIEL:**

Vgl VwGH 23.5.1996, 94/15/0063; 30.10.2000, 95/15/0186.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind alle Entscheidungen einzeln anzugeben.

BEISPIEL:

VwGH 23.5.1996, 94/15/0063.

VwGH 30.10.2000, 95/15/0186.

6.5.5 Richtlinien und andere Erlässe des BMF

Richtlinien (zB EStR 2000) und andere Erlässe geben die Meinung des BMF wieder. Zitate aus den Richtlinien sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Beachten Sie, dass bei Zitierung von Richtlinienrandzahlen keine Tausendertrennpunkte gesetzt werden.

Kurzform**BEISPIEL:**

Vgl EStR 2000 Rz 120.

Vgl EStR 2000 Rz 7001.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Richtlinien vollständig mit der Geschäftszahl ihrer erstmaligen Kundmachung und der aktuellsten Richtlinienwartung anzugeben.

BEISPIEL:

Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8.11.2000, 06 0104/9-IV/6/00 idF GZ 20210.103.726 vom 6.5.2021.

Neben den Richtlinien veröffentlicht das BMF zu einzelnen Auslegungsfragen weitere Erlässe, die in der FinDok (Finanzdokumentation des Bundes) abrufbar sind.

Kurzform

Erlässe werden wie folgt zitiert: „BMF“ plus Datum des Erlasses gefolgt von einem Beistrich, diesem folgt (ohne vorangestelltes „GZ“ für Geschäftszahl) die Geschäftszahl und gegebenenfalls nach einem Beistrich der konkrete Abschnitt/Punkt des Erlasses.

BEISPIEL:

Vgl BMF 23.12.2019, BMF-010102/0007-I/8/2019, 3.1.1.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Erlässe vollständig mit der Geschäftszahl ihrer erstmaligen Kundmachung anzugeben.

BEISPIEL:

Erlass des BMF vom 23.12.2019, BMF-010102/0007-I/8/2019, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

6.5.6 Stellungnahmen und Fachgutachten anerkannter Einrichtungen

Stellungnahmen des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee) sowie Stellungnahmen bzw Fachgutachten der KSW (Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen) weisen eine hohe Akzeptanz auf. Das AFRAC ist eine Vereinigung von fachkundigen Personen aus der Wissenschaft, dem Berufsstand und der Wirtschaft. In den Stellungnahmen werden unterschiedliche Fragestellungen zur Rechnungslegung und im Falle der KSW auch zu anderen Bereichen (zB Betriebswirtschaft, Prüfung) geklärt. Die Zitierung erfolgt mit Randzahlen.

Kurzform

Die Zitierung erfolgt unter Angabe der Nummer, der Jahreszahl und der Randzahl.

BEISPIEL:

Vgl AFRAC 6 (2015) Rz 8.
Vgl KFS/RL 1 (2015) Rz 13.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind die Stellungnahmen mit ihrem vollständigen Titel anzugeben.

BEISPIEL:

AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB) (Dezember 2015).

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, KFS/RL 1 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei Änderungen der Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 201 Abs. 3 UGB) (November 2015).

6.5.7 Kommentare

Kurzform

Für die Zitierung in der Fußnote findet man üblicherweise auf den ersten Seiten des jeweiligen Kommentars einen Zitiervorschlag abgedruckt. Wenn Sie diesen verwenden, achten Sie auf die Einheitlichkeit innerhalb der Arbeit! Bei Kommentaren wird nicht die Seitenzahl, sondern der jeweils kommentierte Paragraph einschließlich Hinweis auf die Randzahl (Rz), Textzahl (Tz), den Absatz (Abs) oder die Anmerkung (Anm), auf die Bezug genommen werden soll, angegeben. Achten Sie auf die einheitliche Verwendung der Abkürzungen (Rz, Tz, Anm, ...).

Achten Sie bei Loseblattausgaben darauf, den letzten Stand der jeweiligen Kommentierung samt der letzten Ergänzungslieferung (EL) anzugeben. Bei online in der Rechtsdatenbank (RDB) abgerufenen Kommentaren können Sie den dort ausgewiesenen Stand angeben. Beachten Sie, dass der Letztstand des Gesamtwerkes nicht mit dem Stand der konkreten Kommentierung übereinstimmen muss, weil Loseblattwerke idR nicht zur Gänze, sondern lediglich in Teilen aktualisiert werden.

BEISPIEL:

Vgl *Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen et al*, Jakom EStG (2023) § 7 Rz 1.
Vgl *Leitner/Walter* in *Hirschler*, Bilanzrecht (2019) § 207 Rz 3.
Vgl *Marschner* in *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, BilPoKom (2017) Teil 1/PP A.II. Rz 5.
Vgl *Urnik/Urtz/Maier* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG (2021) § 207 Rz 15.
Vgl *Kirchmayr/Geringer* in *Doralt et al*, EStG (21. EL Dezember 2020) § 7 Tz 65.
Vgl *KnechtI* in *Wiesner et al*, EStG (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 37 Rz 3.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Angaben über den Autor, den Titel, die Auflage, den Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr zu machen. Bei Loseblattausgaben erfolgt die Angabe der aktuellsten Lieferung. Bei online aus der RDB abgerufenen Kommentaren kann der Stand und die Adresse der RDB in Klammern angegeben werden.

BEISPIEL:

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Einkommensteuergesetz Kommentar, 22. Lieferung (Stand 15.1.2022) Wien.

Hirschler, Bilanzrecht Kommentar, Band I: Einzelabschluss, Wien 2019.

Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzposten Kommentar, Wien 2017.

Kanduth-Kristen/Marschner/Peyerl/Ebner/Ehgartner, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz, 16. Aufl, Wien 2023.

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum UGB Rechnungslegung, 3. Aufl, Band 2 (Stand 20.2.2023) Wien.

Wiesner/Grabner/KnechtI/Wanke, Einkommensteuergesetz – EStG 1988, 39. EL (Stand 1.5.2022, rdb.at).

6.5.8 Monographien

Bei einer Monographie handelt es sich um ein umfangreiches Werk, das von einem Autor oder mehreren Autoren verfasst wurde. Es kann sowohl ein Buch zu verschiedenen Themen als auch zu einem ganz speziellen Thema sein. Davon abzugrenzen sind Lehrbücher, die nur in Ausnahmefällen als Literaturquelle dienen sollten. Der Leserkreis von Lehrbüchern ist grundsätzlich auf Studierende begrenzt, Monographien werden auch von anderen Fachangehörigen genutzt.

Kurzform

In der Fußnote wird der Nachname des Autors, das Erscheinungsjahr in (runden/eckigen) Klammern sowie die Seite angeführt.

BEISPIEL:

Vgl *Bendlinger et al* (2019) 78.

Vgl *Doralt/Ruppe* (2019) 36.

Vgl *Egger/Bertl/Hirschler* (2022) 156.

Vgl *Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig* (2022) 57.

Vgl *Hilber* (2020) 20.

Langform

Es ist der vollständige und exakte Titel des Werkes anzuführen. Existiert ein Untertitel, ist dieser – falls im Original nicht anders angegeben – durch einen Punkt „.“ vom Titel zu trennen.

Besteht die Veröffentlichung aus mehreren Bänden, ist bei jedem die entsprechende Bandnummer (in römischen Ziffern) mit dem Zusatz „Bd“ anzugeben. Existiert ein spezieller Bandtitel (zB Tagungsband oÄ), ist dieser zu übernehmen.

Existiert mindestens eine zweite Auflage der Veröffentlichung, ist ab dieser der Zusatz „Aufl“ mit entsprechender Auflagennummer (in arabischen Ziffern) anzugeben. Zusatzangaben wie „verbesserte“, „neu bearbeitete“, „überarbeitete“, „erweiterte“, usw sind nicht anzugeben.

Existiert nur ein Verlagsort, ist dieser anzugeben. Zwei Verlagsorte werden durch „-“ verbunden, bei mehr als zwei Verlagsorten wird nur der erste mit dem Zusatz „et al“ genannt. Ist kein Verlagsort angegeben, ist „oO“ (ohne Ortsangabe) zu zitieren.

Das Jahr der Veröffentlichung wird unmittelbar nach dem Verlagsort/den Verlagsorten genannt. Verlagsort und Jahr der Veröffentlichung werden nicht durch Satzzeichen getrennt. Fehlt eine Jahresangabe, ist mit „oJ“ (ohne Jahresangabe) zu zitieren.

BEISPIEL:

Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht, 2. Aufl, Wien 2019.

Doralt/Ruppe, Steuerrecht, Bd I, 12. Aufl, Wien 2019.

Egger/Bertl/Hirschler, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Bd 1, 18. Aufl, Wien 2022.

Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung Kompakt, Wien 2022.

Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 10. Aufl, Wien 2020.

6.5.9 Sammelwerke

Sammelwerke sind Aufsatzsammlungen zu aktuellen Themen. Verschiedene Autoren schreiben aus ihrer Sicht einen Beitrag zum Thema des Sammelwerks. Sammelwerke haben zu meist einen oder mehrere Herausgeber. Die Herausgeber bestimmen das Gesamtkonzept, den Titel und die Abfolge der Beiträge. Sammelwerke sind daran zu erkennen, dass im Inhaltsverzeichnis bereits die Autoren und die jeweiligen Titel der Beiträge genannt werden. Zu Sammelwerken gehören auch Fest- oder Gedächtnisschriften, welche zu Ehren einer Person erscheinen.

Kurzform

In der Fußnote ist der Autor des Sammelwerkbeitrags zu zitieren. Nach dem Wort „in“ wird der Herausgeber sowie das Erscheinungsjahr in Klammern und die Seite angeführt. Bei Fest- oder Gedächtnisschriften wird dem Namen des Geehrten die Abkürzung „FS“ bzw „GedS“ vorangestellt.

BEISPIEL:

Vgl *Herbst* in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (2016) 342.

Vgl *Kofler, H/Kanduth-Kristen/Kofler, G* in *Bertl et al* (2015) 383.

Vgl *Tanzer* in *FS Doralt* (2007) 431.

Vgl *Bergmann* in *Bertl et al* (2013) 153.

Langform

Wird in der Fußnote mittels Kurzform aus einem Sammelwerk zitiert, müssen zwei Nachweise in das Quellenverzeichnis aufgenommen werden: Sammelwerk und konkret zitierter Beitrag aus dem Sammelwerk mit entsprechendem Hinweis auf das gesamte Werk. Es sind sämtliche Einzelbeiträge aufzulisten, die im Verlauf der Arbeit zitiert werden.

Sammelwerke als Ganzes sind prinzipiell wie Monographien zu behandeln. Sie werden lediglich durch den Zusatz „(Hrsg)“ von Monographien unterschieden.

Bei Beiträgen aus Sammelwerken sind im Quellenverzeichnis folgende Angaben erforderlich: Name des Autors, Titel des Beitrags, danach ist ein Beistrich zu setzen, nach dem Wort „in“ folgt in kursiv der Name des Herausgebers unter Zusatz „(Hrsg)“, dann der Titel des Werkes, ggf die Band- und/oder die Auflagennummer, der Verlagsort und das Erscheinungsdatum sowie die Seitenzahlen. Es sind unbedingt Anfangs- und Endseitenzahl anzugeben. Es reicht nicht, die Anfangsseitenzahl mit dem Zusatz „ff“ anzuführen! Achten Sie daher schon während der Literaturrecherche und/oder des Kopierens darauf, dass die entsprechenden Seitenzahlen nicht „verloren gehen“.

BEISPIEL:

Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016.

Herbst, Bilanzrechtliche Aspekte, in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016, 341-476.

Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015.

Kofler, H/Kanduth-Kristen/Kofler, G, Der Steuertarif und die Absetzbeträge, in *Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015, 380-435.

Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2017.

Tanzer, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in *Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2007, 431-452.

Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013.

Bergmann, Die steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer* (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013, 151-179.

6.5.10 Zeitschriften

Jeder Beitrag einer Fachzeitschrift ist als gesonderte Literaturquelle zu behandeln. Beachten Sie, dass damit wissenschaftliche Fachzeitschriften gemeint sind. Nicht zitierfähig sind ua Beiträge aus Massenmedien und Publikumszeitschriften. Siehe dazu Punkt 6.5.1 dieses Leitfadens.

Kurzform

Es ist der Nachname des Autors und – nach einem Beistrich – der Name und das Jahr der Fachzeitschrift sowie die konkrete Seite der zitierten Aussage anzugeben. Manche Zeitschriften (zB RdW, ÖStZ, ...) haben zwei Fundstellenangaben. Einerseits die Artikelnummer (zB ÖStZ 2022/331) und andererseits die Seitenzahl (zB ÖStZ 2022, 340). In beiden Fällen ist derselbe Beitrag gemeint, als Fundstelle ist aber immer die entsprechende Seitenzahl zu zitieren. Beginnt jedes Heft einer Zeitschrift mit Seite „1“ (zB AR aktuell), ist zusätzlich zur Angabe der entsprechenden Seite(n) die Angabe der Heftnummer (vorangestelltes „H“ für „Heft“) erforderlich. Abgekürzt zitierte Zeitschriften sind in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Vgl *Fritz-Schmied/Steinhauser*, ÖStZ 2022, 340.

Vgl *Kanduth-Kristen/Kampitsch*, SWK 2021, 1053.

Vgl *Kanduth-Kristen/Komarek*, taxlex 2022, 248 f.

Langform

Im Quellenverzeichnis wird zusätzlich nach dem Namen des Autors der Titel gefolgt von einem Beistrich (wenn der Titel nicht mit einem Ruf- oder Fragezeichen endet) und jeweils die erste und letzte Seitenzahl des entsprechenden Beitrages angegeben.

BEISPIEL:

Fritz-Schmied/Steinhauser, Analyse der Übergangsregelung im Kontext der erstmaligen steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen und Pauschalrückstellungen, ÖStZ 2022, 336-344.

Kanduth-Kristen/Kampitsch, Gesetzgeber schränkt Steuerfreiheit von „Umsatzersätzen“ ein, SWK 2021, 1053-1056.

Kanduth-Kristen/Komarek, Die Liquidation von Kapitalgesellschaften gem § 19 KStG, taxlex 2022, 241-250.

6.5.11 Onlinequellen

Onlinequellen dürfen nur verwendet werden, wenn sie einen seriösen Ursprung aufweisen. Quellen aus dem Internet sind wie Quellen aus Printmedien zu behandeln. Zusätzlich ist die vollständige Internet-Adresse (URL - Uniform Resource Locator) und das Datum des Stands oder das Abfragedatum zu zitieren. Als Stand ist – zwischen runden Klammern – nach dem Wort „Stand“ der Bearbeitungsstand anzuführen. Mangels eines solchen ist nach dem Wort „abgefragt am“ das letzte Abrufdatum anzugeben. Seitenangaben sind beim Zitieren nur dann

erforderlich, wenn der Seitenumbruch im Originaldokument festgelegt ist (zB bei Adobe Acrobat Dokumenten). Erlässe, Richtlinien, Stellungnahmen und Verordnungen sind nicht mit einer URL zu zitieren. Der Zusatz „online“ in der Fußnote dient der leichteren Auffindbarkeit des Langzitates im Quellenverzeichnis (Rubrik „Onlinequellen“).

Kurzform

BEISPIEL:

Vgl BMF, Immobilienertragsteuer (online).

Langform

BEISPIEL:

BMF, Immobilienertragsteuer (ImmoEst), URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/immobilienertragsteuer.html (abgefragt am 28.2.2023).

7 Nachspann

7.1 Funktion des Nachspanns

Der Nachspann besteht aus dem Quellenverzeichnis und einem allfälligen Anhang.

7.2 Quellenverzeichnis

Zweck des Quellenverzeichnisses ist die vollständige Auflistung der in der Arbeit genannten Quellen. Nur die in der wissenschaftlichen Arbeit auch tatsächlich zitierte Literatur ist in das Quellenverzeichnis aufzunehmen. Im Quellenverzeichnis enden die einzelnen zitierten Quellen stets mit einem Punkt.

Das Quellenverzeichnis sollte wie folgt gegliedert werden:

- Kommentare
- Monographien und Sammelwerke
- Beiträge in Sammelwerken
- Beiträge in Fachzeitschriften
- Gesetzesmaterialien
- Richtlinien und andere Erlässe des BMF
- Stellungnahmen und Fachgutachten anerkannter Einrichtungen
- Onlinequellen
- Judikatur

Innerhalb der einzelnen Kategorien sind die Literaturangaben nach den folgenden Kriterien zu ordnen:

Es wird alphabetisch nach den Nachnamen der Autoren sortiert. Bei mehreren Autoren ist der Nachname des erstgenannten ausschlaggebend. Quellen ohne Verfasser werden unter Verwendung von „oV“ unter dem Buchstaben „O“ eingeordnet.

BEISPIEL:

Quellenverzeichnis

Kommentare

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Einkommensteuergesetz Kommentar, Loseblattausgabe, 22. Lieferung (Stand 15.1.2022) Wien.

Hirschler, Bilanzrecht Kommentar, Band I: Einzelabschluss, Wien 2019.

Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied, Bilanzposten Kommentar, Wien 2017.

Kanduth-Kristen/Marschner/Peyer/Ebner/Ehgartner, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz, 16. Aufl, Wien 2023.

Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer, Körperschaftsteuergesetz Kommentar, 3. Aufl, Wien 2022.

Straube/Ratka/Rauter, Wiener Kommentar zum UGB Rechnungslegung, 3. Aufl, Band 2 (Stand 20.2.2023) Wien.

Monographien und Sammelwerke

Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht, 2. Aufl, Wien 2019.

Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis., FS Doralt, Wien 2017.

Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015.

Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013.

Doralt/Ruppe, Steuerrecht, Bd I, 12. Aufl, Wien 2019.

Egger/Bertl/Hirschler, Der Jahresabschluss nach dem Unternehmensgesetzbuch, Bd 1, 18. Aufl, Wien 2022.

Fritz-Schmied/Schuschnig/Kraßnig, Bilanzierung Kompakt, Wien 2022.

Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 10. Aufl, Wien 2020.

Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016.

Kanduth-Kristen/Urnik/Fritz-Schmied, Gedenkschrift Herbert Kofler. Herausforderungen im Unternehmenssteuerrecht und in der Rechnungslegung, Wien 2020.

Ubelhoer/Pfeiffer/Huisman/Schaffer, Introduction to Austrian Tax Law, 4. Aufl, Wien 2023.

Beiträge in Sammelwerken

Bergmann, Die steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, in *Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer* (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013, 151-179.

Herbst, Bilanzrechtliche Aspekte, in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016, 341-476.

Kofler, H/Kanduth-Kristen/Kofler, G, Der Steuertarif und die Absetzbeträge, in *Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015, 380-435.

Tanzer, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in *Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2007, 431-452.

Beiträge in Fachzeitschriften

Fritz-Schmied/Steinhauser, Analyse der Übergangsregelung im Kontext der erstmaligen steuerlichen Anerkennung von Pauschalwertberichtigungen und Pauschalrückstellungen, ÖStZ 2022, 226-344.

Kanduth-Kristen/Kampitsch, Gesetzgeber schränkt Steuerfreiheit von „Umsatzersätzen“ ein, SWK 2021, 1053-1056.

Kanduth-Kristen/Komarek, Die Liquidation von Kapitalgesellschaften gem § 19 KStG, taxlex 2022, 241-250.

Gesetzesmaterialien

Initiativantrag zum Steuerungs-Entlastungspaket, 2662/A 27. GP.

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 179/SN-158/ME 27. GP.

Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 158/ME 27.GP.

Ministerialentwurf zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I – Erläuterungen, 158/ME 27. GP.

Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I, 1293 BlgNR 27. GP.

Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I – Erläuterungen, 1293 BlgNR 27. GP.

Richtlinien und andere Erlässe des BMF

Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8.11.2000, 06 0104/9-IV/6/00 idF GZ 2021-0.103.726 vom 6.5.2021.

Erlass des BMF vom 23.12.2019, BMF-010102/0007-I/8/2019, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Stellungnahmen und Fachgutachten anerkannter Einrichtungen

AFRAC-Stellungnahme 6, Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB) (Dezember 2015).

Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, KFS/RL 1 Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei Änderungen der Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 201 Abs. 3 UGB) (November 2015).

Onlinequellen

BMF, Immobilienertragsteuer (ImmoEst), URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/immobilienertragsteuer.html (abgefragt am 28.2.2023).

Judikatur

EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.

VfGH 28.9.2018, G 261/2017.

VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.

VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.

BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

7.3 Anhang

Der Anhang bildet den Abschluss der Arbeit. Hier werden wissenswerte Zusatzinformationen (an)gegeben, die das Thema der Arbeit tangieren und dadurch beim Leser für ein besseres Verständnis sorgen. In den Anhang können zB zusätzliche Abbildungen, Fragebögen, Beispiele oder Gesetztestexte gestellt werden.

8 Literaturrecherche

Solange keine inhaltlichen Gründe (zB Darstellung der historischen Entwicklung) dagegensprechen, ist stets die jeweils aktuellste Auflage/Lieferung eines Werkes heranzuziehen. Nachfolgend einige Beispiele der wichtigsten Fachliteratur (samt Angabe der Datenbank bei Online-Verfügbarkeit):

8.1 Kommentarliteratur (beispielhaft)

zum **Einkommensteuergesetz**:

- *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (Lexis360)
- *Hofstätter/Reichel*, Einkommensteuer (Lexis360)
- *Kanduth-Kristen/Marschner/Peyer/Ebner/Ehgartner*, Jakom EStG (Linde Digital)
- *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch
- *Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke*, EStG (RDB)

zum **Körperschaftsteuergesetz**:

- *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz (Lexis360)
- *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, KStG Körperschaftsteuergesetz (Linde Digital)
- *Renner/Strimitzer/Vock*, Die Körperschaftsteuer (Lexis360)

zur **Bundesabgabenordnung**:

- *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO (RDB)
- *Ritz*, BAO (Linde Digital)
- *Stoll*, BAO-Kommentar
- *Tanzer/Unger*, BAO (Lexis360)

zum **Umsatzsteuergesetz**:

- *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON (RDB)
- *Berger/Toifl/Wakounig*, Mehrwertsteuersystemrichtlinie: Kommentar (Lexis360)
- *Ecker/Epply/Rößler/Schwab*, Mehrwertsteuer: Kommentar (Lexis360)
- *Melhardt/Tumpel*, UStG (Linde Digital)
- *Ruppel/Achatz*, UStG (Lexis360)

zum Internationalen Steuerrecht:

- *Aigner/Kofler/Tumpel*, DBA-Kommentar (Linde Digital)
- *Loukotal/Jirousek/Schmidjell-Dommes*, Internationales Steuerrecht (RDB)
- *Wassermeyer*, Doppelbesteuerung (beck-online)

zum UGB:

- *Hirschler*, Bilanzrecht-Kommentar Einzelabschluss/Konzernabschluss (Linde Digital)
- *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, Bilanzposten-Kommentar (Linde Digital)
- *Straube/Ratka/Rauter*, UGB-Kommentar (RDB)
- *Torggler*, UGB-Kommentar (Linde Digital)
- *Zib/Dellinger*, UGB-Kommentar (Lexis360)

zum (deutschen) HGB:

- *Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann*, Beck'scher Bilanz-Kommentar (beck-online)
- *Küting/Pfitzer/Weber*, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss
- *Winnefeld*, Bilanz-Handbuch (beck-online)

zu den IFRS:

- *Brune/Driesch/Schulz-Danso/Senger*, Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS (beck-online)
- *Lüdenbach/Hofmann/Freiberg*, Haufe IFRS-Kommentar

8.2 Fachzeitschriften (beispielhaft)

- AFS (Zeitschrift für Abgaben-, Finanz- und Steuerrecht) – Lexis360
- BFGjournal – Linde Digital
- BFuP (Zeitschrift für Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis) – wiso-net
- Der Betrieb – wiso-net
- ecolex (Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht) – RDB
- FJ (Finanzjournal) – RDB
- GES (Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht) – Lexis360
- GesRZ (Der Gesellschafter) – RDB/Linde Digital
- immo aktuell – Linde Digital
- immoex (Zeitschrift des Miet- und Wohnrechts) – RDB
- IRZ (Zeitschrift für internationale Rechnungslegung) – Linde Digital
- KoR (Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung) – wiso-net
- ÖBA (Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen) – Linde Digital
- ÖStZ (Österreichische Steuerzeitung) – Lexis360
- ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung) – Lexis360

- RdW (Recht der Wirtschaft) – Lexis360
- RwSt (Rechnungswesen und Steuern) – Lexis360
- RWZ (Recht und Rechnungswesen) – Lexis360
- StAW (Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts) – RDB
- SWK (Steuer- und Wirtschaftskartei) – Linde Digital
- SWI (Steuer und Wirtschaft International) – Linde Digital
- taxlex (Fachzeitschrift für Steuerrecht) – RDB
- WT (Der Wirtschaftstreuhänder) – RDB
- ZfB (Zeitschrift für Betriebswirtschaft) – wiso-net

8.3 Online-Datenbanken (beispielhaft)

Als Studierende der Universität Klagenfurt haben Sie die Möglichkeit auf unterschiedliche Datenbanken zuzugreifen. Dazu zählen zB:

- RDB – Rechtsdatenbank Österreich
- IBFD Tax Research Platform
- Juris – das Rechtsportal
- Lexis360
- Linde Digital
- RidaOnline
- beck-online (Deutschland)
- wiso-net (Deutschland)
- SpringerLink (Deutschland)

8.4 Fundstellen für Judikatur

- <https://curia.europa.eu/> (EuGH)
- <https://www.ris.bka.gv.at/> (VfGH, VwGH)
- <https://findok.bmf.gv.at/> (BFG)